



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Beauftragte für den Haushalt -

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
- Prüfungsgebiet I 2 -

Peter Mießen
Abteilungsleiter II

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1286
FAX +49 (0) 30 18 682-883401
E-MAIL IIA3@bmf.bund.de
DATUM 1. September 2017

BETREFF **Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden;
Inkraftsetzung der Neufassung der VV zu § 55 BHO**

BEZUG Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden am 26. Juli 2017

ANLAGEN 1

GZ **II A 3 - H 1012-6/16/10003 :003**

DOK **2017/0747681**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird hiermit die als Anlage beigefügte Allgemeine Verwaltungsvorschrift als Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) erlassen. Die Neufassung tritt am Tag nach dem Datum dieses Rundschreibens in Kraft.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens treten außer Kraft:

- VV zu § 55 BHO in der Fassung vom 1. Januar 2014 (GMBI 2014, S. 34)
- VV Nr. 1 zu § 55 BHO in der Fassung vom 4. November 2016 (GMBI 2016, S. 885)
- VV Nr. 2.3.2 zu § 55 BHO in der Fassung vom 3. Februar 2017 (GMBI 2017, S. 63).

Der Bundesrechnungshof hat zur Neufassung der VV zu § 55 BHO im Rahmen der Anhörung gemäß § 103 BHO das Folgende mitgeteilt:

„Gegen die in der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“ beschlossene Änderung der VV zu § 55 BHO erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken.“

Wir behalten uns vor, die Umsetzung der Neufassung in der Praxis u. a. mit Blick auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gegebener Zeit zu untersuchen. Dies gilt insbesondere für Vergabeverfahren außerhalb des Anwendungsbereichs der UVgO oder der VOB/A 1. Abschnitt. Wir werden dabei ggf. auch der Frage nachgehen, ob ungeachtet der von Ihnen aus Gründen der Straffung der VV-BHO vorgesehenen Streichung von VV Nr. 3 zu § 55 BHO („Ergänzende Regelungen“) die dort bislang aufgeführten vergaberechtlich relevanten Bestimmungen weiterhin Beachtung finden. Dies gilt insbesondere für die

- Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) einschließlich der Hinweise zu den EVB-IT sowie
- Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Geräten sowie von DV-Programmen,

deren Berücksichtigung bereits im Vergabeverfahren sichergestellt sein muss.“

Das Rundschreiben nebst Anlage wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und in die elektronische Vorschriftensammlung des Bundes (E-VSF) eingestellt.

Im Auftrag



Mießen